

Beschlussempfehlung des HFA vom 30.08.2016

10. Änderung vom ???.?.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Brakel vom 13.12.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brakel am ???.?.2016 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 10. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brakel beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Den Bezirksausschüssen wird gem. § 41 Abs. 2 GO NRW die Entscheidung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Pflege des Ortsbildes,
 - b) Kultur- und Denkmalpflege,
 - c) Freizeiteinrichtungen: Sportplätze, Spielplätze, Jugendheime, Festhallen,
 - d) Unterhaltung von Park- und Grünanlagen,
 - e) Unterhaltung und Ausbau von Straßen und Wirtschaftswegen,
 - f) kulturelles Leben (Schützenfest, Sportvereine, Chöre u. dergl., Chronik),
 - g) Benennung von Straßen und Plätzen,
 - h) Ausübung des Vorschlagsrechts zur Bestellung des Ortsheimatpflegers,
 - i) Vergabe der Vereinsfördermittel.
 - j) Verpflichtung des Stargastes zur Annentagseröffnung (nur Kernstadt)
- (4) Der Bezirksausschuss ist für seinen Bereich zu folgenden Angelegenheiten zu hören:
- a) Angelegenheiten von besonderer Bedeutung,
 - b) Belegung gemeindeeigener Wohnungen,
 - c) Verkehrsplanung und Bauleitplanung,
 - d) Wasserversorgungsangelegenheiten,
 - e) Planung und Ausbau von Schulen und Tageseinrichtungen,
 - f) Bestellung der Schiedspersonen,
 - g) Ehrung von Bürgern der Ortschaft,
 - h) Bauanträge nach § 35 BauGB,
 - i) Grundstücksangelegenheiten in den Stadtbezirken,
 - j) Friedhofsangelegenheiten
 - k) Zulassung und Platzvergabe der Bier- und Imbissstände im Annentagsgeschäft (nur Kernstadt)
 - l) Regelung von grundsätzlicher Bedeutung für den „Annentag“ (nur Kernstadt)

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.